



2/SN-392/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.135/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz -
Begutachtung: Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 19. Mai 1999,
GZ 600.851/0-V/4/99

In der Anlage beehtet sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. Juni 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
J. Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.135/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz -
Begutachtung; Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 19. Mai 1999,
GZ 600.851/0-V/4/99

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist zu bemerken, daß lediglich ausgeführt wird, daß die Erhöhung des Schwellenwertes von derzeit 1 600 S für die zu leistende Vergütung für Druckwerke auf 2 000 S die zu erwartende finanzielle Belastung für die Erstattung von Lizenzgebühren ausgleichen werde. Eine Prüfung dieser Angaben auf ihre Plausibilität ist aber nicht möglich, da weder die durchschnittliche Anzahl von Druckwerken, für die aufgrund der Schwellenwerterhöhung künftig keine Vergütung mehr zu leisten wäre, noch die zu erwartende Anzahl anderer Medienwerke und die hiefür zu leistenden Lizenzgebühren angeführt sind.

Da auch nicht einmal eine Schätzung der zu erwartenden Anbietungen bzw Anforderungen von sonstigen Medien vorgenommen wurde, kann auch nicht beurteilt werden, ob der zu erwartende zusätzliche Arbeitsanfall im Rahmen der bestehenden Ressourcen erfolgen kann.

Da weiters Benützungsvereinbarungen zur Wahrung des Urheberrechts zwischen den empfangsberechtigten Stellen und den Medieninhabern abzuschließen sein werden, ist nach Ansicht des RH nicht auszuschließen, daß sich daraus ein erhöhter Personalaufwand ergeben kann.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.135/001-Pr/1/99

- 2 -

Es ist daher abschließend festzustellen, daß die gemäß § 14 Abs 5 BHG zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der geplanten rechtsetzenden Maßnahmen nach Ansicht des RH nicht ausreichend dargelegt sind.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

25. Juni 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fiedler